



## **Finanz- und Beitragsordnung**

### **§ 1 - Geltungsbereich**

*Die Finanz- und Beitragsordnung der Narrenzunft Narren-Au Weissenau 1960 e.V. gilt für alle Finanzangelegenheiten des Vereins. Rechtswirksame Geschäfte sind nur durch den Vorstand (§ 26 BGB) zu tätigen.*

### **§ 2 - Grundsätze, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit**

- 1. Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen. Die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erwarteten und erzielten Erträgen stehen.*
- 2. Für den Verein gilt generell das Kostendeckungsprinzip.*
- 3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Dazu gehört z. B. auch der Unterhalt eines Vereinsheims.*

### **§ 3 - Jahresabschluss**

- 1. Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden. Im Jahresabschluss muss darüber hinaus eine Schulden- und Vermögensübersicht enthalten sein.*
- 2. Der Jahresabschluss ist von den gewählten Kassenprüfern gem. der Vereinssatzung zu prüfen. Darüber hinaus sind die Kassenprüfer berechtigt, regelmäßig Prüfungen durchzuführen.*
- 3. Die Kassenprüfer überwachen die Einhaltung der Finanzordnung.*
- 4. Der Jahresabschluss ist bis zur Jahreshauptversammlung aufzustellen.*

### **§ 4 - Verwaltung der Finanzmittel**

- 1. Alle Finanzgeschäfte werden über die Vereinshauptkasse abgewickelt.*
- 2. Der Kassierer verwaltet die Vereinshauptkasse.*
- 3. Zahlungen werden vom Kassierer nur geleistet, wenn sie nach § 6 dieser Finanzordnung ordnungsgemäß ausgewiesen sind und noch ausreichende Finanzmittel zur Verfügung stehen.*
- 4. Der Kassierer ist in seiner Funktion als Hauptkassierer für die Überwachung der Finanzen in seinem Zuständigkeitsbereich verantwortlich. Der Vorstand erhält zur Überwachung der Finanzen auf Wunsch Einblick in den Kontostand des Vereins und ist regelmäßig zu unterrichten.*
- 5. Sonderkonten bzw. Sonderkassen können vom Vorstand auf Antrag, in Ausnahmefällen und zeitlich befristet, genehmigt werden (z.B. bei Veranstaltungen). Die Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben ist mit dem Hauptkassierer vorzunehmen. Die Auflösung der Sonderkonten muss in diesen Fällen spätestens sechs Monate nach Beendigung der Veranstaltung erfolgen.*

## **§ 5 - Erhebung und Verwendung der Finanzmittel (Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen)**

1. *Der Verein erhebt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen.*
2. *Die derzeitigen Beiträge, ab 2018, sind wie folgt festgelegt:*

<b>40,00 €</b>	aktive Mitglieder Erwachsene
<b>15,00 €</b>	passive Mitglieder Erwachsene
<b>10,00 €</b>	aktive Mitglieder Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren
<b>5,00 €</b>	passive Mitglieder Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren
<b>80,00 €</b>	Familienbeitrag

*Mitglieder ab 65 Jahren sind von der Beitragspflicht befreit.*

3. *Zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag ist jedes aktive, volljährige Mitglied jährlich zum persönlichen Erwerb von Umzugsplaketten verpflichtet. Die Anzahl der zu erwerbenden Plaketten wird durch den Vorstand und Ausschuss des Vereines festgelegt.*
4. *Neben dem Mitgliedsbeitrag kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes eine Aufnahmegebühr und, wenn erforderlich, zur Bewältigung besonderer Vorhaben eine Umlage beschließen.*
5. *Die Fälligkeit und Zahlungsweise der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen wird vom Gesamtvorstand festgelegt.  
Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich nach der Jahreshauptversammlung fällig und wird im Lastschriftverfahren eingezogen.  
Die Fälligkeit der Aufnahmegebühren und Umlagen wird individuell festgelegt.*
6. *Die Beitreibung rückständiger Beiträge und Umlagen ist der Entscheidung des Vorstandes vorbehalten und erfolgt auf Kosten des säumigen Mitglieds.*
7. *Der Gesamtvorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und Mitglieder-Pflichten ganz oder teilweise stunden oder erlassen.*
8. *Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.*

## **§ 6 - Zahlungsverkehr**

1. *Der Zahlungsverkehr ist möglichst bargeldlos und regelmäßig über die Bankkonten des Vereins abzuwickeln.*
2. *Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Kassenbeleg/eine Quittung vorhanden sein. Eigenbelege sind zulässig. Belege müssen den Tag der Ausgabe, den Betrag und den Verwendungszweck enthalten.*
3. *Bei Gesamtabrechnungen muss auf einem Deckblatt die Zahl der Unterbelege vermerkt werden.*
4. *Vor der Anweisung eines Rechnungsbetrags durch den Kassierer muss der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung dessen Stellvertreter oder der Kassierer die sachliche Berechtigung der Ausgabe durch seine Unterschrift bestätigen.*
5. *Die bestätigten Rechnungen sind dem Kassierer, unter Beachtung von Skontofristen, rechtzeitig zur Begleichung einzureichen.*
6. *Wegen des Jahresabschlusses sind Barauslagen zum 30.12. des auslaufenden Jahres beim Hauptkassierer abzurechnen.*
7. *Zur Vorbereitung von Veranstaltungen ist es der/dem Kassierer gestattet, nach Zustimmung durch den Vorstand, Vorschüsse in Höhe des zu erwartenden Bedarfs zu gewähren. Diese Vorschüsse sind spätestens einen Monat nach Beendigung der Veranstaltung abzurechnen.*

## **§ 7 - Eingehen von Verbindlichkeiten**

1. *Der 1. Vorstand wird ermächtigt, ohne Rücksprache, jedoch unter Nachvollziehung eines Beschlusses, über einen Betrag von 150,00 € pro Einzelfall zu verfügen. Diese Regelung gilt nur für das Innenverhältnis.*
2. *Es ist unzulässig, einen einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang zu teilen, um dadurch Zuständigkeiten für die Genehmigung der Ausgaben zu begründen.*
3. *Notwendige und erforderliche Auslagen werden den Mitgliedern erstattet.*

## **§ 8 - Spenden**

1. *Der Verein ist berechtigt, im Rahmen der Gemeinnützigkeit, Zuwendungsbestätigungen auszustellen.*
2. *Zuwendungen, für die eine solche Bestätigung erwünscht ist, müssen mit der Angabe der Zweckbestimmung an den Verein überwiesen werden. Der Zusammenhang der Spende und Verwendung muss zweckgebunden und eindeutig erkennbar sein.*

## **§ 9 - Zuschüsse**

1. *Zuschüsse der Kommune und anderer öffentlicher wie privater Stellen fließen dem Verein zu, es sei denn, die den Zuschuss gewährende Stelle hat eine andere Bestimmung getroffen.*
2. *Jugendzuschüsse sind für die Jugendarbeit zu verwenden.*

## **§ 10 - Schlussbestimmung**

Über alle Finanz-, Kassen- und Buchhaltungsfragen, die in dieser Finanzordnung nicht geregelt sind, entscheidet der Vorstand.

*Die Finanz- und Beitragsordnung tritt mit Beschluss durch die Mitgliederversammlung am 18.09.2009 in Kraft.*

**Stand 15.11.2017**